

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 223 - 223

Bewirkt die Ausübung des jus delendi von Seite eines Gläubigers die Erlöschung seiner Forderung nach ihrem ganzen, oder nur nach demjenigen Vertrage, für welchen durch jene Rechtsausübung wirklich Befriedigung erlangt wurde?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

folge des §. 73 als nichtig erscheinen, bedarf es dieser Klage nicht.

DAUER. v. 13. Dez. 1836, Nr. 910^{35/36}.

Vgl. Verhandl. der Kammer der Abg. v. 1822, Bd. III, S. 264.

Gönnert im Comment. zum Hyp. G. Bd. I, S. 557.

3.

Einspruch gegen die Wiederverehelichung wegen noch nicht geschehener Vermögensauseinandersetzung. Preuß. R.

Daß die Vermögensauseinandersetzung mit dem andern geschiedenen Ehegatten noch nicht geschehen ist, kann nach Preuß. Recht¹⁾ nicht als Grund gelten, die Ausstellung des Proklamationsattestes zum Behufe der Wiederverehelichung zu verweigern, resp. dagegen Einspruch zu erheben. Der §. 1013, Tit. 1, Th. II des Pr. R. hat, gemäß der Bezugnahme auf §. 18 a. a. D., nur die Kinder einer vorhergehenden Ehe und zwar solche im Auge, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst sich nicht selbst vorstehen können.

DAUER. v. 2. Nov. 1842, Nr. 1593^{41/42}.

4.

Bewirkt die Ausübung des jus delendi von Seite eines Gläubigers die Erlöschung seiner Forderung nach ihrem ganzen, oder nur nach demjenigen Betrage, für welchen durch jene Rechtsausübung wirklich Befriedigung erlangt wurde?

Die Erlöschung tritt nur zu dem wirklich befriedigten Theile ein. Die Vorschrift der GD. XVIII, §. 7, Nr. 7, nach welcher der Heimschlag an einen

¹⁾ Nach gemeinem Rechte gilt dasselbe. Bloß manche Partikularrechte verbieten aus Vorsorge für die Kinder den Aeltern die Wiederverheirathung vor ihrer Abfindung mit den Kindern erster Ehe. Schott Eherecht. §. 108 in fine und Note XXX. Wiese Kirchenrecht II, §. 275, Nr. 2, S. 623.